

**Aktenzeichen:** 40 01 31 /01 – 09/19

**Antragsteller:** Erster Schortewitzer Förderverein e. V.  
**Projektbezeichnung:** Wettstreit der Schalmeienkapellen

Gesamtkosten des Projektes	1.078,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	929,00	Euro
beantragt:		
Werbung	149,00	Euro
Hüpfburg	149,00	Euro
Miete Strom/Wasser	50,00	Euro
Kapelle Rahmenprogramm	250,00	Euro
3 x Kapelle	450,00	Euro
Pokale	30,00	Euro
gekürzt:		
Hüpfburg	149,00	Euro
		Euro
Eigenmittel	214,00	Euro
Stadt Zörbig	110,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	754,00	Euro (69,94 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	<b>Zuschuss i. H. v. 452,76 Euro (42,00 %)</b>	

### **Begründung:**

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

(1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie

(2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 11.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.03.2019 genehmigt. Der Durchführungszeitraum endet am 19.05.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Ziel ist des Wettstreites ist es, den Bewohnern des Landkreises die Musik näherzubringen und das Image der Schalmeykapellen zu steigern.

Das Projekt dient der Förderung der kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises und ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt somit im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Nach Kürzung der Mittel ergeben sich zuwendungsfähige Gesamtkosten i. H. v. 929,00 Euro.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Zuschuss i. H. v. 452,40 Euro zu gewähren. Grund dafür ist die Kürzung von 70,00 v. H. auf 42,00 v. H., welche durch die Überschreitung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel veranschlagt wurde.**